

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Februar 2018

Nr. 2018/252
KR.Nr. I 0234/2017 (VWD)

Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): IV-Rente - lohnt sich Krankheit für die erstmalige berufliche Ausbildung? Berufliche Eingliederungsmassnahmen - erstmalige berufliche Ausbildung (ebA) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Warum erhalten Jugendliche ohne Ausbildung eine Entschädigung von Fr. 3500.00 monatlich, zuzüglich Spesen für Zugfahrten, Essensspesen, bezahltes Schulmaterial? Zum Lehrlingslohn bezahlt die IV die Differenz zum Lehrlingslohn, d.h. wenn der Lehrlingslohn Fr. 500.00/monatlich beträgt, werden die Fr. 3000.00 von der IV ausbezahlt.

Lehrlinge, die nicht bei der IV angemeldet sind, müssen ihr Schulmaterial, Essensspesen, Reise-spesen immer selbst berappen. Mir sind mehrere Fälle bekannt.

Wie ist es möglich, dass die IV Jugendliche, die mehrmalig die beruflichen Eingliederungsmassnahmen (besser gesagt, chronisch die Lehrstelle mehrmals vorzeitig abbrechen), immer noch unterstützt?

Heute ist es so, dass das Taggeld deutlich höher ist als die Entschädigung für Lernende, die Gleichaltrige ohne Gesundheitsschaden erhalten. Seine Höhe liegt sogar über einer allfälligen IV-Rente und kann ein später erzieltetes Einkommen oder den Lohn ausgelernter Personen ohne Gesundheitsschaden teilweise weit übersteigen.

Die Höhe des Taggelds kann somit zu einer finanziellen Besserstellung von Personen in einer ebA gegenüber anderen Personen in Ausbildung führen. Wird die IV dementsprechend als signifikante Geldquelle wahrgenommen, kann der falsche Schluss gezogen werden, dass sich Krankheit lohnt.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung freundlich um Beantwortung der folgenden Fragen.

1. Was für Sanktionen werden unternommen, um auffällige Jugendliche, die nicht gewillt sind, die erste Ausbildung abzuschliessen und durchzuhalten?
2. Wie sieht die Statistik der abgebrochenen Lehrstellen aus?
3. Wie hoch ist der Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund?
4. Wie hoch ist der Anteil Flüchtlingskinder?
5. Wie hoch ist der Anteil der Schweizer?
6. Welche Altersgruppen sind betroffen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

3.1.1 Kantonale IV-Stellen vollziehen Bundesrecht

Die IV-Stelle des Kantons Solothurn ist eine von der kantonalen Verwaltung unabhängige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, welche das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vollzieht (Art. 54 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) SR.831.20; § 29 f. Sozialgesetz (SG) BGS 831.1). Obwohl die IV-Stelle Solothurn eine Anstalt des kantonalen Rechts ist, ergeben sich die Leistungsansprüche von versicherten Personen ausschliesslich aus dem Bundesrecht.

3.1.2 Anpassung der Höhe des Taggeldes an den Ausbildungslohn Gleichaltriger

In der Invalidenversicherung (IV) gilt der Grundsatz «Eingliederung vor Rente». Eingliederungsmassnahmen haben das Ziel, die Erwerbsfähigkeit von versicherten Personen wiederherzustellen, zu verbessern oder zu erhalten. Im Vordergrund stehen Massnahmen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

Die erstmalige berufliche Ausbildung betrifft versicherte Personen, welche noch nicht erwerbstätig waren. Sie erfolgt im Anschluss an die abgeschlossene schulische Ausbildung und soll es versicherten Personen ermöglichen, mit Hilfe geeigneter und zielgerichteter Mittel eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Dabei gilt, dass grundsätzlich nicht die gesamten mit der erstmaligen Ausbildung anfallenden Kosten übernommen werden, sondern lediglich die invaliditätsbedingten Mehrkosten gegenüber einer gleichen Ausbildung für gesundheitlich nicht beeinträchtigte Personen.

Taggelder ergänzen Eingliederungsmassnahmen der IV. Sie sollen den Lebensunterhalt von versicherten Personen und ihren Familienangehörigen während der Eingliederung sicherstellen. Kann eine versicherte Person invaliditätsbedingt nicht wie geplant ins Erwerbsleben eintreten und muss diese Person eine angepasste Berufsausbildung angehen, entsteht in der Regel ein Erwerbsausfall, welcher durch Taggelder kompensiert wird.

Nach der heute geltenden Gesetzgebung kann das Taggeld einer versicherten Person, welche eine erstmalige berufliche Ausbildung absolviert, deutlich höher sein als der Lohn von gleichaltrigen Lernenden ohne gesundheitliche Beeinträchtigung. Seine Höhe liegt sogar über einer allfälligen IV-Rente und kann ein später erzieltetes Einkommen oder den Lohn ausgelernter Personen ohne Gesundheitsschaden teilweise übersteigen.

Die Höhe des Taggelds kann somit zu einer finanziellen Besserstellung von Personen führen, welche über die IV eine erstmalige berufliche Ausbildung absolvieren. Wird die IV als signifikante Geldquelle wahrgenommen, kann der falsche Schluss gezogen werden, dass sich Krankheit lohnt. Dies kann den Eingliederungserfolg gefährden oder zumindest hinausschieben.

Wie der Botschaft zum IVG entnommen werden kann, hat der Gesetzgeber die oben beschriebene Problematik erkannt. Deshalb soll der Taggeldanspruch, welcher im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung entsteht, weitgehend dem Lohn von Lernenden ohne gesundheitliche Beeinträchtigung angeglichen werden (BBJ 2017 2578 ff.).

Der Regierungsrat hat sich in der Stellungnahme zur Änderung des IVG zuhanden des Bundesamtes für Sozialversicherungen vom 15. März 2016 ausdrücklich für die Anpassung des Taggel-

des während der erstmaligen beruflichen Ausbildung ausgesprochen. Die angestrebte Änderung wurde auch von der IV-Stellen-Konferenz als wichtig und richtig qualifiziert. Ferner wurde die Bedeutung der Integration von Jugendlichen in den (ersten) Arbeitsmarkt unterstrichen, nicht zuletzt um den Kanton und die Gemeinden zu entlasten (Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe). Angesichts der breiten Zustimmung der geplanten Gesetzesänderung geht der Regierungsrat deshalb davon aus, dass die Fehlanreize bei Jugendlichen vom Bundesgesetzgeber innert nützlicher Frist korrigiert werden. Unabhängig davon kommt der Integration eine bedeutende Rolle zu: Die berufliche Integration geht mit der gesellschaftlichen Integration einhergeht. Beruflich Integrierte gehören dazu, werden gebraucht und erfahren damit Akzeptanz und Wertschätzung.

3.2 Beantwortung der Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Was für Sanktionen werden unternommen, um auffällige Jugendliche, die nicht gewillt sind, die erste Ausbildung abzuschliessen und durchzuhalten?

Eingliederungsmassnahmen werden ausschliesslich zugesprochen, wenn diese zur Erreichung des gesetzlichen Eingliederungsziels geeignet sind. Vor der Zusprache von Eingliederungsmassnahmen wird demnach mitunter geprüft, ob eine versicherte Person subjektiv eingliederungsbereit (gewillt) ist. Steht bereits zu diesem Zeitpunkt fest, dass es an der subjektiven Eingliederungsbereitschaft fehlt, werden Eingliederungsmassnahmen gar nicht erst zugesprochen. Gleiches gilt, wenn die Prognose über die Erfolgsaussichten aus anderen Gründen negativ ausfällt und mit einem Scheitern der Eingliederungsmassnahmen gerechnet werden muss. Taggelder fliessen in diesen Konstellationen nicht. Der Vollständigkeit halber ist zu ergänzen, dass es bei Jugendlichen unabhängig davon, ob gesundheitliche Beeinträchtigungen bestehen oder nicht, zu Lehrabbrüchen kommen kann. Eine grundsätzliche Kausalität zwischen Lehrabbruch und gesundheitlicher Einschränkung oder fehlender Motivation kann daher nicht hergestellt werden. Erweist sich eine Prognose im Laufe der Zeit als unzutreffend und kann eine erstmalige berufliche Ausbildung nicht fortgeführt werden, müssen die Gründe für das Scheitern in jedem Einzelfall eruiert werden. Um ein allfälliges Scheitern bei erstmaligen beruflichen Ausbildungen möglichst zu vermeiden, werden Jugendliche und junge Erwachsene im Berufswahlprozess und während der gesamten Ausbildung bis zum Eintritt ins Erwerbsleben von Psychologen und Berufsberatern begleitet.

Widersetzt sich eine versicherte Person zumutbaren Eingliederungsmassnahmen und damit ihrer Schadenminderungspflicht, können ihr nach einer schriftlichen Mahnung Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden (Art. 21 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) SR 830.1). Welche Sanktion in einem konkreten Fall ausgesprochen wird, lässt sich aufgrund des hohen Individualisierungsgrades nicht in genereller Art und Weise sagen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie sieht die Statistik der abgebrochenen Lehrstellen aus?

Eine Statistik über abgebrochene Lehrstellen wird nicht geführt. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die Gründe für den Abbruch einer Lehre unterschiedlich ausfallen. Fehlender Wille oder fehlende Motivation sind lediglich zwei Möglichkeiten von vielen. Ebenso ist es beispielsweise denkbar, dass sich die gesundheitliche Situation einer versicherten Person unerwartet verschlechtert und eine Ausbildung deswegen nicht wie geplant durchgeführt werden kann.

3.2.3 Zu Fragen 3 - 5:

3. Wie hoch ist der Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund?

4. Wie hoch ist der Anteil Flüchtlingskinder?

5. Wie hoch ist der Anteil der Schweizer?

Entsprechende Statistiken über den Anteil an versicherten Personen mit Migrationshintergrund, Flüchtlingskinder oder dem Anteil Schweizerinnen und Schweizer werden von der IV-Stelle Solothurn nicht geführt. Die IV-Statistik 2016 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) gibt jedoch einen guten Überblick über die Tätigkeiten der IV und die damit zusammenhängenden Kosten. Im Jahr 2016 bezogen 228 versicherte Personen im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung von der IV-Stelle Solothurn Taggelder. Insgesamt wurde bei dieser Gruppe während 51'935 Tagen Taggeldleistungen in der Höhe von gesamthaft CHF 3'745'000 ausgerichtet.

3.2.4 Zu Frage 6:

Welche Altersgruppen sind betroffen?

Die Mehrheit der versicherten Personen, welche von der IV-Stelle Solothurn bei erstmaligen beruflichen Massnahmen betreut werden, ist zwischen 20 und 30 Jahren alt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 4483)
IV-Stelle des Kantons Solothurn
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat